

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Grundlagen / Geltungsbereich

- 1.1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (VMR) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer (VMR) ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Sicherung der Loyalität und Unabhängigkeit

- 2.1. Die Vertragspartner verpflichten sich:
 - zur gegenseitigen Loyalität;
 - zur fairen, offenen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit;
 - die vereinbarte Dienstleistung mit allen Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen.
- 2.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der laufenden Vereinbarung mit dem Auftragnehmer (VMR) keine dritte Partei mit derselben oder einer vergleichbaren Dienstleistung zu beauftragen, wie sie zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (VMR) bereits vereinbart wurde.
- 2.3. Der Auftragnehmer (VMR) verpflichtet sich, während der laufenden Vereinbarung mit dem Auftraggeber nur dann weitere Dienstleistungen gegenüber Dritten wahrzunehmen, wenn:
 - diese bereits vor Vereinbarung mit dem Auftraggeber mit Dritten vereinbart wurden
 - diese die mit dem Auftraggeber vereinbarten Dienstleistungen inhaltlich und zeitlich nicht behindern
 - durch die Wahrnehmung dieser weiteren Dienstleistungen keine Interessenskonflikte entstehen (z.B. durch Arbeit bei direkter Konkurrenz des Auftraggebers).
- 2.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer (VMR) zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Dienstleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer (VMR) anbietet.

3. Dienstleistungen der VMR

- 3.1. Art und Umfang der konkreten Dienstleistung wird grundsätzlich vertraglich vereinbart. Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen einer weiteren schriftlichen Bestätigung.
- 3.2. Der Auftragnehmer (VMR) ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer (VMR) selbst. Es entsteht kein wie auch immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- 3.3. Sofern der Auftragnehmer (VMR) aus nicht vom Auftragnehmer (VMR) zu vertretenden Gründen an der Erbringung der Leistung gehindert ist (z.B. im Krankheitsfall) wird die Leistung durch den Auftragnehmer (VMR) zu einem für den Auftraggeber geeigneten Zeitpunkt nachgeholt.

4. Sonstige Produkte/Leistungen

- 4.1. Die vom Auftragnehmer (VMR) erstellten und während der Dienstleistung verwendeten Arbeitsmittel (wie z.B. Arbeitsvorlagen, Kalkulationsvorlagen, Rechnungstabellen etc.) sind nicht Teil der vereinbarten Dienstleistung.
- 4.2. Ist der Auftraggeber an der Übernahme und Weiterverwendung dieser Arbeitsmittel nach Ablauf der Dienstleistung interessiert, können diese vom Auftraggeber käuflich erworben werden. Hierzu ist eine gesonderte vertragliche Vereinbarung zu treffen.
- 4.3. Die sonstigen Produkte/Leistungen bleiben solange im Eigentum des Auftragnehmers (VMR), bis der Kaufpreis und die Lieferkosten vollständig bezahlt sind.
- 4.4. Die Übergabe von Schulungsunterlagen und anderen Arbeitsmitteln erfolgt unter Vorbehalt ausreichender Vorräte. Sofern keine persönliche Übergabe möglich ist, erfolgt eine Lieferungen an den Auftraggeber zzgl. Versandkosten.

5. Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers / Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 5.2. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer (VMR) auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
- 5.3. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer (VMR) auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen notwendigen Daten, Informationen und Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung der Dienstleistung von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Dienstleistung bekannt werden.
- 5.4. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers (VMR) von dieser informiert werden.
- 5.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer (VMR) und allen vom Auftragnehmer beauftragten Personen uneingeschränkter Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.
- 5.6. Der Auftraggeber stellt übliche Präsentationsmittel wie Beamer, Lautsprecheranlage und Mikrofon nach dem jeweils üblichen und aktuellen Stand der Technik zur Verfügung.

6. Berichterstattung / Berichtspflicht

- 6.1. Der Auftragnehmer (VMR) verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.
- 6.2. Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.
- 6.3. Der Auftragnehmer (VMR) ist bei der Herstellung der vereinbarten Dienstleistungen weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeiten gebunden.

7. Urheberrecht / Schutz des geistigen Eigentums

- 7.1. Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer (VMR). Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers (VMR) zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers (VMR) – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
- 7.2. Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer (VMR) zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.
- 7.3. Der Mitschnitt von Vorträgen, Seminaren, mündlichen Beiträgen und Präsentationen (insbesondere der Fachschulungen und Trainingsmaßnahmen von VMR-Training) mit Hilfe elektronischer Aufzeichnungsgeräte oder Tonbandaufnahme, sowie die Film- oder Video/DVDAufnahme bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftragnehmer (VMR).
- 7.4. der Auftragnehmer (VMR) räumt dem Auftraggeber für Trainings- und Schulungsunterlagen, die im Rahmen einer Dienstleistung durch den Auftragnehmer (VMR) an die Trainings- und Schulungsteilnehmer übergeben werden, ein nicht an Dritte übertragbares Nutzungsrecht im Rahmen der betrieblichen Zwecke ein.

8. Gewährleistung

- 8.1. Der Auftragnehmer (VMR) ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 8.2. Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.
- 8.3. Der Auftragnehmer (VMR) schuldet ausschließlich die Dienstleistung in dem Umfang, wie sie mit dem Auftraggeber vereinbart wird. Dazu wird der Auftragnehmer (VMR) im Rahmen seiner Dienstleistungen den Auftraggeber im Hinblick auf das Erreichen seiner mit dem Auftrag verbundenen Zielvorstellungen unterstützen. Der Auftragnehmer (VMR) schuldet (insbesondere bei Vorträgen, Fachschulungen, Coachings oder Trainingsmaßnahmen) jedoch nicht den Erfolg dieser Bemühungen.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

- 9.1. Der Auftragnehmer (VMR) ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.
- 9.2. Der Auftragnehmer (VMR) verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten; insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers enthält.
- 9.3. Weiterst verpflichtet sich der Auftragnehmer (VMR), über den gesamten Inhalt der Dienstleistung sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Dienstleistung zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 9.4. Der Auftragnehmer (VMR) ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die bestehende Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden.
- 9.5. Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus.

10. Haftung / Schadenersatz

- 10.1. Der Auftragnehmer (VMR) haftet dem Auftraggeber für Schäden – einschließlich für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.
- 10.2. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von 18 Monaten nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 10.3. Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers (VMR) zurückzuführen ist.
- 10.4. Sofern der Auftragnehmer (VMR) das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer (VMR) diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

11. Honorar / Nebenkosten / Zahlungsbedingungen

- 11.1. Nach Vollendung der vereinbarten Dienstleistung erhält der Auftragnehmer (VMR) ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (VMR). Der Auftragnehmer (VMR) ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.
- 11.2. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer (VMR) von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.
- 11.3. Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Dienstleistung aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer (VMR), so behält der Auftragnehmer (VMR) den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für die gesamte vereinbarte Dienstleistung zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.
- 11.4. Für Fachschulungen, Seminare und Mitarbeitertrainings gelten folgende gesonderte Stornofristen:
Nach verbindlicher Anmeldung berechnet der Auftragnehmer (VMR)..
 - 10 % der gebuchten Leistung bei Absage 12 bis 8 Wochen vor vereinbartem Termin
 - 50% der gebuchten Leistung bei 7 bis 5 Wochen vor vereinbartem Termin
 - 60% der gebuchten Leistung bei 4 bis 2 Wochen vor vereinbartem Termin
 - 100% der gebuchten Leistung bei noch kurzfristigerer Absage
- 11.5. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers (VMR) vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.
- 11.6. Soweit nicht anderweitig ausdrückliche Vereinbarungen getroffen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer (VMR) wie folgt Reisekosten zu erstatten:
 - Je Kilometer An- und Abreise zum Ort der Veranstaltung/Ort der Erfüllung der Dienstleistung = EUR 0,62/km;
 - Flugkosten nach tatsächlichem Aufwand;
 - Deutsche Bundesbahn, Fahrkarte 1. Klasse ohne Bahn-Card nach tatsächlichem Aufwand;
 - Hotelkosten nach tatsächlichem Aufwand; Reisespesen/Verpflegung nach tatsächlichem Aufwand .
- 11.7. Der Auftragnehmer (VMR) wird eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
- 11.8. Die Rechnungen des Auftragnehmers (VMR) sind vom Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug von Skonto zu begleichen.
- 11.9. Für überfällige Rechnungen wird eine Mahngebühr in Höhe von 1,5% des Rechnungsbetrages berechnet. Die erste Mahnung erfolgt dabei nach 21 Tagen nach Rechnungsstellung; die zweite Mahnung nach 35 Tagen. Überfällige Rechnungen, die auch nach 49 Tagen nicht beglichen werden, werden an ein Inkasso-Büro übergeben. Sämtliche sich hieraus ergebenden Folgekosten trägt der Auftraggeber.

12. Elektronische Rechnungslegung

12.1. Der Auftragnehmer (VMR) ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer (VMR) ausdrücklich einverstanden.

13. Dauer des Vertrages

13.1. Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.

13.2. Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn:

- a) ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
- b) über einen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

14.2. Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14.3. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers (VMR).

14.4. Gerichtsstand ist Oldenburg (Oldenburg, Niedersachsen).

Oldenburg, Oktober 2010